

Landgericht Köln

Az. 4 O 469/08

### Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

**Joachim Reckeweg**, Am Rheinufer 2, 50669 Köln,

- **Kläger** -

Prozessbevollmächtigte: RAe Koch Winckler Dierbaum &  
Partner, Nassestraße 3, 53111 Bonn

gegen

**Auktionshaus Schniederbusch**, Inhaberin Marianne  
Schniederbusch, Am Domplatz 6, 50667, Köln

- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte: RAe Guhald & Wrangel, 41460  
Neuss

hat das Landgericht Köln durch den Präsidenten des  
Landgerichts Dr. Franz, die Richterin am Landgericht  
Reuter-Jaschick und Richter Dr. Bern auf die mündliche  
Verhandlung vom 27. Januar 2009 für Recht erkannt:

**1. Das Versäumnisurteil vom 11. November 2008  
wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.**

**2. Die Beklagte trägt die Kosten ihrer Säumnis. Im  
Übrigen trägt der Kläger die Kosten des Rechtsstreits.**

PlasteAn Notiz	02.08.2024 10:20:24
Hinweis ZK 4? Zudem noch etwas besser, weil für HH üblicher: "erkennt das/hat das Landgericht Köln - Zivilkammer 4 - durch... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ... für Recht/für Recht erkannt."	



**3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.**

**Tatbestand**

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Gemäldes.

Die Beklagte ist Betreiberin eines Auktionshauses. ✓

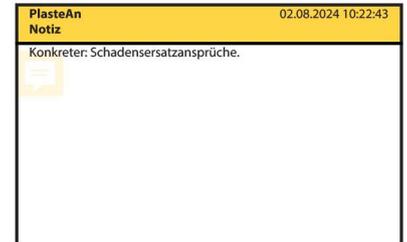
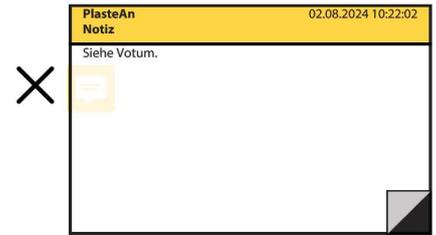
Der Kläger ist Eigentümer des Hauses Gürzenichstraße 25 in Köln. Seit August 2006 vermietete er eine Etage des Hauses als Geschäftsräume an Herrn Richard von Trontheim. ✓

Im Frühjahr 2007 erwarb Herr von Trontheim das Gemälde "Dianas Nymphen nach der Jagd" von Jan Breughel dem Jüngeren. ✓

Ob er es sodann im April 2007 in die vom Kläger angemieteten Räume verbrachte oder dies erstmals Ende Juli bzw. Anfang August geschah, ist zwischen den Parteien streitig. ✓

Im Rahmen einer bankmäßigen Geschäftsbeziehung schloss Herr von Trontheim am 19. Juli 2007 einen Vertrag zur Sicherung verschiedener Kredite mit der Kreissparkasse Köln. Nach dieser Vereinbarung sollte der Kreissparkasse das Eigentum an dem Gemälde sicherungsübereignet werden. Die Parteien vereinbarten, dass das Gemälde alsbald veräußert und der Erlös zur Rückführung der Kredite verwendet werden sollte.

Ab Februar 2008 zahlte Herr von Trontheim keine Miete mehr an den Kläger für die Räume in der Gürzenichstraße



---

25. Bis zum Auszug Ende September 2008 hierdurch Mietrückstände in Höhe von von 307.344 € entstanden.

Am 24. Juni 2008 schloss Herr von Trontheim einen Vertrag mit dem Kläger, nach dem der Kläger Eigentümer des Gemäldes werden sollte, während dieses im Besitz von Herrn von Trontheim verbleiben sollte.

Am 12. August 2008 veranstaltete Herr von Trontheim in den Mieträumen in der Gürzenichstraße eine Versteigerung, bei der das Gemälde jedoch nicht verkauft werden konnte. Noch am selben Tag übergab er das Gemälde der Kreissparkasse Köln, die es anschließend der Beklagten übergab.

Am 15. September 2008 bemerkte der Kläger, dass das Gemälde sich nicht mehr in den Mieträumen befand.

Die Beklagte bemühte sich um eine Verwertung des Gemäldes. Am 22. Dezember 2008 übergab sie das Gemälde einem privaten Transporteur, damit das Gemälde noch vor Weihnachten einem Käufer in Japan geliefert werden konnte.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger Zahlung in Höhe von 300.000 € nebst Rechtshängigkeitszinsen von der Beklagten.

Er meint, aufgrund der Vereinbarung vom 24. Juni 2008 Eigentümer des Gemäldes geworden zu sein. Jedenfalls habe ihm aber ein Vermieterpfandrecht an dem Gemälde zugestanden. Durch die Veräußerung des Gemäldes habe sich die Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht, da sie zuvor zumindest anwaltlichen Rat hätte einholen müssen.



PlasteAn Notiz	02.08.2024 10:21:25
Rechtsauffassungen brauchen nicht wiedergegeben werden, "Geschmacksfrage".	

Er behauptet, das Gemälde sei schon im April 2007 in die Mieträume in der Gürzenichstraße gebracht worden. Hätte die Beklagte das Gemälde herausgegeben, hätte sich bei einer Versteigerung ein Erlös in Höhe von 300.000 € erzielen lassen.

PlasteAn Notiz	02.08.2024 10:21:27
Dieser Aspekt ist mE unstrittig.	

Mit seiner bei Gericht am 14. Oktober 2008 eingegangenen und der Beklagten am 16. Oktober 2008 zugestellten Klage hat der Kläger zunächst die Herausgabe des Gemäldes von der Beklagten verlangt. Nach ordnungsgemäßer Ladung ist die Beklagte nicht zum Termin am 11. November 2008 erschienen. Mit Versäumnisurteil vom selbem Tag, der Beklagten am 17. November 2008 zugestellt, hat das Gericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Die Beklagte hat hiergegen mit Schriftsatz vom 18. November 2008, eingegangen bei Gericht am 20. November 2008, Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 300.000 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozenpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

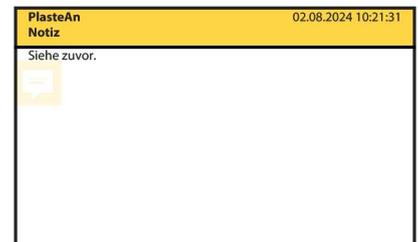
das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht Eigentümer des Gemäldes geworden, da dieses zum Zeitpunkt des Vertrages zwischen dem Kläger und Herrn von Tronheim bereits im Eigentum der Kreissparkasse Köln gestanden habe. Auch aus einem Vermieterpfandrecht könne der Kläger keinen Zahlungsanspruch herleiten. Sie behauptet

PlasteAn Notiz	02.08.2024 10:21:29
Rechtsauffassungen. siehe Kommentar oben.	

diesbezüglich, das Gemälde sei erst Ende Juli / Anfang August 2007, mithin nach der Sicherungsübereignung an die Kreissparkasse, in die Mieträume in der Gürzenichstraße verbracht worden.

Jedenfalls habe sie das Gemälde trotz des laufenden Verfahrens veräußern dürfen, da sie gegenüber der Kreissparkasse zur Verwertung des Gemäldes verpflichtet gewesen sei.

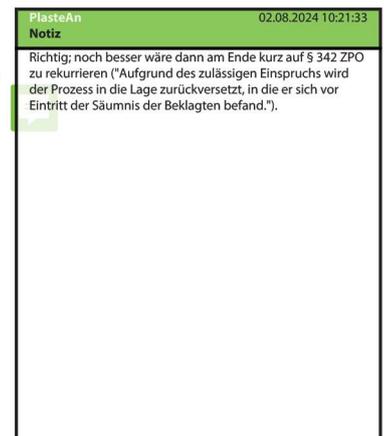


### Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten ist zulässig (I.). Die Klage ist zulässig (II.), aber unbegründet (III.).

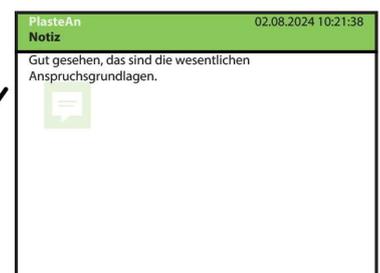


I. Der Einspruch der Beklagten ist zulässig. Insbesondere ist die Einspruchsschrift form- und fristgemäß bei Gericht eingegangen und richtet sich gegen ein erstes Versäumnisurteil, §§ 338, 339, 340, 345 ZPO.



II. Die Klage ist zulässig. Der Kläger konnte seinen Antrag gem. § 264 Nr. 3 ZPO auf Zahlung umstellen. Die Veräußerung des streitgegenständlichen Gemäldes an einen Dritten stellt eine nachträgliche Änderung im Sinne der Norm dar.

II. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Der Kläger hat weder nach § 989 BGB aufgrund eines etwaigen Sicherungseigentums an dem Gemälde (1.), noch gemäß §§ 989, 1227, 1257, 578 Abs. 1, 2 S. 1, 562 Abs. 1 S. 1 BGB aufgrund eines Vermieterpfandrechts (2.) einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein solcher Anspruch steht ihm auch aus keinem anderen Rechtsgrund zu (3.).



---

1. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 989 BGB gegen die Beklagte zu.

Nach dieser Vorschrift ist der Besitzer ohne Recht zum Besitz von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, dass infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zwar kann das Gemälde nicht mehr herausgegeben werden, weil die Beklagte es an einen Käufer in Japan veräußert hat.

Es lag aber keine Vindikationslage vor. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt nicht Eigentümer des Gemäldes. ✓

Der Kläger hat nicht gemäß § 929, 930 BGB Eigentum an dem Gemälde durch die Vereinbarung mit Herrn von Trontheim erworben. Als sich der Kläger und Herr von Trontheim am 24. Juni 2008 auf den Übergang des Eigentums an dem Gemälde einigten, fehlte letzterem hierfür die erforderliche Verfügungsbefugnis. Er hatte sein Eigentum zuvor bereits gemäß §§ 929, 930 BGB durch die Sicherungsübereignung an die Kreissparkasse Köln verloren. Dem stünde auch ein etwaiges Vermieterpfandrecht des Klägers nicht entgegen. Wie sich aus § 936 Abs. 1 BGB ergibt, steht eine Belastung dem Übergang des Eigentums nicht entgegen. Vielmehr können solche Belastungen bestehenbleiben oder erlöschen.

Die fehlende Berechtigung von Herrn von Trontheim wurde auch nicht durch einen gutgläubigen Erwerb gemäß § 932, 933 BGB überwunden. Hiernach wird der Erwerber bei einer Veräußerung nach § 930 trotz einer fehlenden Berechtigung

des Veräußerers Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, dass er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

Eine Übergabe des Gemäldes an den Kläger hat aber unstreitig nicht stattgefunden.

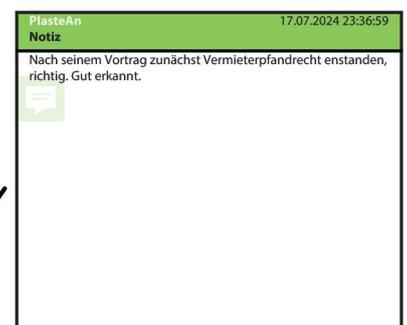
2. Dem Kläger steht auch kein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 989, 1227, 1257, 578 Abs. 1, 2 S. 1, 562 Abs. 1 S. 1 BGB aufgrund eines Vermieterpfandrechts an dem Gemälde zu.

Nach § 562 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Vermieter für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Auf dieses gesetzliche Pfandrecht findet die Regelung des § 989 BGB gemäß §§ 1227, 1257 BGB gegenüber einem unberechtigten Besitzer entsprechende Anwendung. ✓

Dem Kläger stand zum Zeitpunkt der Veräußerung des Gemäldes jedoch kein Vermieterpfandrecht an dem Gemälde zu.

Selbst unter Zugrundelegung des Vortrags des Klägers, dass sich das Gemälde bereits im April 2007, mithin vor der Sicherungsübereignung an die Kreissparkasse Köln, erstmals in den Mieträumen in der Gürzenichstraße befand - was die Beklagte bestreitet -, bestand jedenfalls seit dem 12. August 2008 kein Vermieterpfandrecht an dem Gemälde mehr. ✓

Zwar hätte der Kläger gemäß § 562 Abs. 1 S. 1 BGB zunächst ein Vermieterpfandrecht an dem Gemälde erworben. Dieses Pfandrecht wäre auch nicht nach § 562a oder § 562b Abs. 2 S. 2 BGB erloschen, da das Gemälde ohne Wissen des Klägers aus den Mieträumen entfernt ✓



wurde und der Kläger innerhalb eines Monats nach Kenntnis hiervon Klage erhoben hat.

Die Kreissparkasse Köln hätte aber jedenfalls mit Übergabe des Gemäldes am 12. August 2008 gemäß § 936 Abs. 1 S. 3 BGB gutgläubig lastensfreies Eigentum erworben.

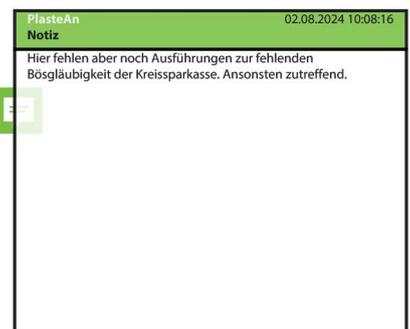
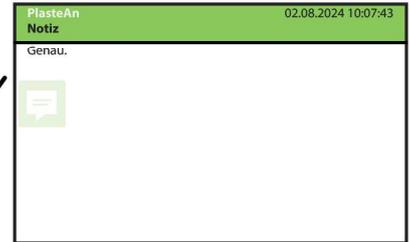
Nach dieser Vorschrift erlischt das Recht eines Dritten an einer Sache im Falle einer Veräußerung gemäß § 930 BGB, wenn der Erwerber aufgrund der Veräußerung den Besitz an der Sache erlangt, es sei denn, dieser war zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in gutem Glauben in Bezug auf das Recht des Dritten.

Diese Voraussetzungen lägen vor.

Durch die Vereinbarung vom 19. Juli 2007 ist die Kreissparkasse - wie bereits ausgeführt - Eigentümerin des Gemäldes geworden. Ein Vermieterpfandrecht des Klägers hätte dem nicht entgegengestanden. Vielmehr hätte dieses gemäß § 936 Abs. 1 S. 3 BGB fortbestanden, da das Gemälde zunächst im Besitz von Herrn von Trontheim verblieb.

Der Kreissparkasse wurde das Gemälde jedoch am 12. August 2008 übergeben. Hierdurch hätte diese den Besitz am Gemälde "aufgrund der Veräußerung" erlangt. Herr von Trontheim handelte gerade, weil er das Gemälde an die Kreissparkasse übereignet hatte, also mit einem perpetuierten Veräußerungswillen.

3. Dem Kläger steht auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch auf Zahlung gegen die Beklagte zu. Da der Kläger zum Zeitpunkt der Veräußerung des Gemäldes durch die Beklagte weder Eigentümer noch Pfandgläubiger war, scheiden Ansprüche aus unerlaubter



Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) oder Bereicherungsrecht (§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 816 Abs. 1 S. 1 BGB) aus. Ein Anspruch aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) scheitert bereits an dem Erfordernis der Übernahme eines objektiv fremden Geschäfts.



IV. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 344, 709 S. 1, 2 ZPO.

(Unterschriften der Richter)

PlasteAn	02.08.2024 10:06:07
Notiz	
Prüfung, ob das VU in "gesetzlicher Weise ergangen ist", fehlt leider. Auch wird die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht ganz zutreffend erkannt (siehe Votum).	
	

## **Votum für (...)**

### Rubrum:

Gelingt im Wesentlichen fehlerfrei, lediglich der Eingangstext für den Tenor weicht von der mE für HH zu empfehlenden Standardformulierung ab (vgl. Kommentar, Ihr Satz ist aber nicht per se falsch, wobei die Erwähnung der ZK 4 fehlt).

### Tenor:

Der Hauptsachetenor ist korrekt. Ebenfalls ist der Ausspruch über die Kosten zutreffend. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist zwar folgerichtig zu den Entscheidungsgründen, übersieht aber, dass sich die vorläufige Vollstreckbarkeit des Klägers gegen die Beklagte (wegen der Kosten der Säumnis) nach §§ 708 Nr. 11, 711 richtet (Abwendungsbefugnis).

### Tatbestand:

Die Schilderung des Tatbestandes wird zunächst zutreffend mit einem korrekten Einleitungssatz begonnen und die wesentlichen Aspekte geschildert. Auch werden die streitigen Tatsachenbehauptungen korrekt wiedergegeben. Rechtsauffassungen sind jedoch grundsätzlich nicht aufzunehmen und zu vermeiden. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass der Tatbestand gut nachvollziehbar und chronologisch geschildert wird. Die wesentlichen Aspekte zum Versäumnisurteil sind enthalten.

### Entscheidungsgründe:

Die Entscheidungsgründe werden mit einem zutreffenden, einleitenden Obersatz eröffnet und zeichnen sich durch eine schöne, klare Struktur aus. Die Zulässigkeitsprüfung des Einspruchs erfolgt korrekt, wobei der „Abschluss“ hinsichtlich § 342 ZPO fehlt (siehe Randbemerkungen). Zutreffend erkennt der Verfasser auch die privilegierte Klageänderung nach § 264 Nr. 3 ZPO. Ausführungen zu einer Auslegung des klägerischen Antrags fehlen demgegenüber.

Sehr positiv ist hervorzuheben, dass der Verfasser in der weiteren Prüfung die Anspruchsgrundlagen auf Schadensersatz richtig erkennt und zutreffend verneint.

Allerdings erfolgt die Prüfung insbesondere bezüglich des Anspruchs aus § 989 BGB etwas zu ausführlich bzw. „gutachterlich“. Der springende Punkt hierbei ist, dass es – wie der Verfasser korrekt erkennt – an der fehlenden Verfügungsbefugnis des Trondheim aufgrund der zuvorigen unstreitigen Sicherungsübereignung an die Sparkasse fehlt und ein gutgläubiger Erwerb gem. § 933 BGB mangels Erwerb des unmittelbaren Besitzes auf Seiten des Klägers ebenfalls ausscheidet.

Fast durchgehend überzeugend sind dagegen die Ausführungen zum Schadensersatzanspruch gem. §§ 1227, 1257, 989, 562 Abs. 1 S. 1, 578 Abs. 2 BGB. Der Verfasser erkennt zutreffend, dass ein Vermieterpfandrecht jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt nicht (mehr) bestanden hätte. Es wird auch korrekt erkannt, dass nach Zugrundelegung des klägerischen Vortrages das Vermieterpfandrecht zwar zunächst entstanden, sodann aber wegen des gutgläubigen lastenfreien Erwerbs nach § 936 Abs. 1 S. 3 BGB das Pfandrecht auch nach dem klägerischen Vortrag erloschen wäre. Allerdings fehlt hinsichtlich der Prüfung des gutgläubigen Erwerbs etwas „Substanz“, insbesondere erfolgen keine Ausführungen zur etwaigen (abzulehnenden) Bösgläubigkeit der Beklagten.

Weitere Ansprüche werden zutreffend und mit ansprechend knapper Begründung verneint.

Hinsichtlich der prozessualen Nebenentscheidungen überzeugen die Ausführungen nicht gänzlich. Die Kosten wegen der Säumnis werden der Beklagten ganz ohne Prüfung des § 344 ZPO („Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen“) auferlegt. Hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit wird nicht erkannt, dass für die Vollstreckung des Klägers gegen die Beklagte (wegen der Kosten der Säumnis) §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO anzuwenden sind und eine Abwendungsbefugnis der Beklagten aufzunehmen ist. Die Beklagte kann die übrigen Kosten des Rechtsstreits gegen den Kläger vollstrecken, dafür gilt dann §§ 709 S. 1, 2 ZPO).

Nach alledem bewerte ich die vorliegende Leistung mit

**11 Punkten („Vollbefriedigend“)**

André Plaster-Ringwelski

RiAG